



58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

-Landkreis Rotenburg (Wümme)-

Teil I: Begründung
(Teil II: Umweltbericht)

URSCHRIFT

Samtgemeinde Sittensen/
Am Markt 11
27419 Sittensen
Tel.: 0 42 82 – 93 00 1640
E-Mail: info@SG.Sittensen.de

M O R GbR
Architekten • Stadtplaner • Ingenieure
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Planung	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Erfordernis der Planung	2
1.3	Ziele der Planung	2
1.4	Änderungsbereich und Größe des Änderungsbereiches	2
2	Gegenwärtige Situation im Änderungsgebiet	2
3	Planerische Rahmenbedingungen	3
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2	Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans	6
3.3	Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele	6
4	Städtebauliche Planung und Abwägung	7
4.1	Inhalt der Planung	7
4.2	Aussagen zur Eingriffsregelung	11
5	Flächenangaben	12

Vorbemerkungen

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahren erfolgt die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Zum Fahnenholz“.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen, aus denen sich Änderungserfordernisse für den Bebauungsplan (B-Plan) ergeben haben. Für den Flächennutzungsplan (FNP) traf dies nicht zu, so dass für diesen am 19.12.2021 der Feststellungsbeschluss durch die Samtgemeinde Sittensen getroffen wurde. Die Verfahren laufen insofern getrennt weiter. Der zunächst gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP verfasste Umweltbericht bezieht sich nunmehr auf die Änderung des FNP. Er ist dieser Begründung als gesonderter Teil beigelegt. Der Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren wird weiter detailliert.

1 Grundlagen der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Sittensen zeichnet sich durch die verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Bundesautobahn 1 (BAB 1) aus. Entsprechend der raumordnerischen Funktion Sittensens als Grundzentrum wurden in den vergangenen ca. 20 Jahren einige größere Neubaugebiete entwickelt. Dadurch erfuhr Sittensen in den vergangenen Jahren eine überdurchschnittliche Einwohnerzunahme.

Die Gemeinde Sittensen hat ihre sozialen Infrastrukturen den wachsenden Erfordernissen anzupassen. Derzeit ist die Versorgungssituation mit Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz sehr angespannt. Um diesen Versorgungsmangel auszugleichen, soll eine neue Kindertagesstätte errichtet werden.

Im Zuge der Suche nach einem geeigneten Standort wurden mehrere Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufnahme einer solchen Einrichtung überprüft.

Derzeit gibt es mit dem Kindergarten Heidornweg im Nordosten Sittensens, nördlich der Bahn, dem Kindergarten Ostlandstraße im Osten Richtung Tiste und dem Kindergarten Drosselgasse im Südwesten Sittensens insgesamt 3 Kindergärten vor Ort. Diese sind für eine Erweiterung im erforderlichen Umfang allerdings nicht geeignet.

Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Untersuchung alternativer Flächenstandorte, bei der in der Abwägung die Vorteile des gewählten Geltungsbereiches für die Realisierung des Neubaus einer Kindertagesstätte überwogen.

Ein freies Grundstück wurde aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke und zum bestehenden Kindergarten Heidornweg nicht weiter in Erwägung gezogen. Weitere Flächen sind einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, sind durch Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft belegt oder sind für anderweitige, z. B. gewerbliche Nutzungen besser geeignet und vorgesehen.

Der nun ausgemachte Standort befindet sich im Südosten Sittensens. Das Gebiet grenzt im Norden und Westen bereits unmittelbar an bebaute Bereiche und ergänzt den Siedlungsraum sinnvoll. Mit der Planung werden der Landwirtschaft Flächen entzogen. Weitere Vorrang- oder Vorsorgegebiete oder sonstige schutzwürdige Strukturen sind durch die Umwandlung von überwiegend Ackerflächen zu Bauflächen nicht betroffen.

Die zukünftig hier entstehende Kindertagesstätte dient nicht nur der Aufnahme von Kindern aus den Neubaugebieten Sittensens.

Ziel ist es vielmehr auch bestehende Siedlungsbereiche in denen sich ein Generationenwechsel, einhergehend mit einer deutlichen Verjüngung der Bevölkerung, vollzieht, in die Standortplanung einzubeziehen. Ein solch „älteres“ im Umbruch befindliches Wohngebiet liegt westlich der Straße „Zum Fahnenholz“ mit dem BP Nr. 18 „Westerberg“ aus den 1970er Jahren vor.

Das Plangebiet liegt zudem nur etwa einen Kilometer südöstlich der Ortsmitte Sittensens und ist verkehrlich sehr gut angebunden. Durch die Lage an der auf ihrer westlichen Seite bereits vollständig bebauten Straße „Zum Fahnenholz“ kann gut an bestehende Erschließungs- und Versorgungsnetze angebunden werden.

Der Standort ist somit nach städtebaulichen Aspekten abgewogen und ausgewählt worden.

In Sittensen gibt es derzeit kaum freie Bauplätze. Die Bauplätze des im vergangenen Jahr erschlossenen Baugebiets „Im kleinen Felde“ sind vollständig veräußert. Die Gemeinde Sittensen hat sich entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion daher entschlossen, gemeinsam mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche als Kindertagesstättenstandort ein weiteres Wohngebiet für ca. 32 Baugrundstücke zu entwickeln, um perspektivisch ein Baulandangebot aufrecht erhalten zu können.

1.2 Erfordernis der Planung

Zur Entwicklung eines Wohngebietes mit Kindertagesstättenstandort ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Sittensen stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Lediglich ein Streifen im Norden entlang der Straße „Alte Dorfstraße“ ist bereits als Mischbaufläche dargestellt. Das geplante Wohngebiet widerspricht dieser Darstellung. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll daher, weitgehend analog zu den entsprechenden Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan, angepasst werden.

1.3 Ziele der Planung

Zur Sicherung seiner grundzentralen Funktion muss die Gemeinde Sittensen ihr Angebot an Kinderbetreuungsplätzen deutlich erhöhen und plant daher die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte innerhalb des Änderungsgebietes. Gleichzeitig sollen maßvoll und nachfragegerecht weitere Wohnbauflächen zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an Bauland zur Verfügung gestellt werden. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Samtgemeinde.

1.4 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die Änderungsfläche liegt im bislang unbepflanzten Außenbereich am südöstlichen Rand Sittensens und grenzt im Norden und Westen unmittelbar des Sittensener Siedlungsgefüges.

In den Änderungsbereich einbezogen sind die Flurstücke 99/2, 99/17, 99/18, 99/21, 99/22, 99/23 und 235/97 der Flur 14, Gemarkung Sittensen, der Gemeinde Sittensen.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 3,9 ha auf. Die räumliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2 Gegenwärtige Situation im Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet ist unmittelbar über die Straße „Zum Fahnenholz“ erschlossen. Im Norden wird es durch die vorhandenen Bebauungsstruktur entlang der Alten Dorfstraße begrenzt.

Das Zentrum Sittensens befindet etwa 700 m nördlich des Plangebietes und somit in Fußläufiger Entfernung. Der Autobahnanschluss an die A1 und somit an das übergeordnete Verkehrsnetz befindet sich ca. 2,3 km in nördlicher Richtung.

Entlang der Alten Dorfstraße sind gemischte Strukturen aus Wohnnutzungen, ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben, Dienstleistungen, Gastronomie und Gewerbe vorhanden. Angrenzend an die Änderungsfläche überwiegt derzeit die Wohnnutzung.

Im Nordwesten wird ein etwa 5.000 m² großer Teil des Änderungsbereiches als Weidefläche für die Pferdehaltung genutzt. Der Rest wird als Acker landwirtschaftlich bewirtschaftet. Entlang der Straße „Zum Fahnenholz“ befindet sich eine Baumreihe aus Eichen, die im Abstand von jeweils ca. 8,00 m gepflanzt wurden.

Die umgebende Bebauung ist durch kleinteilige, meist eingeschossige Bauten mit geneigtem Dach geprägt. In der näheren Umgebung des Änderungsgebietes überwiegt dabei die Wohnbebauung. Richtung Ortsmitte im Nordwesten nehmen die gemischten Nutzungsstrukturen zu. Im Westen gibt es noch landwirtschaftliche Nutzungen, dazwischen prägen die ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstellen mit ihrem überkommenen Gebäudebestand das Bild.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2017 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).



Abb. 1: Auszug aus dem RROP Rotenburg (Wümme) 2020, ohne Maßstab

Gemäß LROP sind Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten, grenzüberschreitende Verflechtungen zu den Nachbarkommunen und die vorhandenen gewachsenen Strukturen zu berücksichtigen.

Sittensen ist im RROP 2020 als Grundzentrum eingestuft. Eine grundlegende Aufgabe dieser Zentren ist die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten und den damit einhergehenden erforderlichen Infrastrukturen.

Das Plangebiet ist bislang nicht als Siedlungsfläche kartiert, sondern liegt am Rande eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Für das geplante Vorhaben sind insbesondere die nachstehenden Festlegungen des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) relevant:

Siedlungsstruktur

Gem. Kap. 2.1 Satz 01 des RROP ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.

Neben den Einzugsbereichen der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV wurde Sittensen in der Vergangenheit eine besondere Entlastungs- und Ergänzungsfunktion durch die verkehrsgünstige Lage an der Bundesautobahn (BAB) 1 zugesprochen. Entsprechend hat Sittensen eine besondere Bedeutung als Wohnstandort entwickelt.

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 das sog. 30-ha-Ziel festgelegt, d. h. bis zum Jahr 2030 soll der Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag verringert werden.

Gem. RROP Kap. 2.1 Satz 05 ist bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Die zeichnerische Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete im RROP dient insbesondere der Klarstellung der gewünschten räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist dabei jedoch unter geeigneten Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

Die Gemeinde Sittensen hat im Sinne eines nachhaltigen Flächenmanagements die Aspekte Innenentwicklung, Nachverdichtung und Lückenbebauung im Fokus. Wie eingangs erläutert, stehen im Gemeindegebiet derzeit keine besser geeigneten Flächen für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf und ergänzender Wohnbaugebiete zur Verfügung.

Mit diesem Verfahren konzentriert sich die Siedlungstätigkeit in einem prosperierenden Grundzentrum. Insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel mit seinen stetig verändernden Arbeitsbedingungen kommt dem Aspekt der Sicherung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten ein hoher Stellenwert zu. Die Maßnahme dient der Erweiterung und dem Ausbau erforderlicher Infrastrukturen und langfristig auch der Sicherung Sittensens als nachgefragter Wohnstandort und attraktives Grundzentrum.

Freiraumverbund

Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, die gem. RROP Kap. 3.1.1/01 zu erhalten und zu entwickeln sind, liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll gem. RROP Kap. 3.1.1/02 auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

Bestehende Gehölzstrukturen werden in der Planung berücksichtigt, d. h. sie werden erhalten und soweit möglich gesichert. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen für eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung des Ortsrandes getroffen und planungsrechtlich abgesichert.

Bodenschutz

Boden ist als eine endliche Ressource grundsätzlich schützenswert. Mit der Planung eines Neubaugebiets wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens einhergehen. Andere geeignete oder verfügbare Flächen sind als Ergänzung des Siedlungsraumes derzeit nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

Natur und Landschaft

Vorranggebiete für den Biotopverbund sind durch die Planung nicht betroffen.

Auch festgelegte Vorranggebiete für Natur und Landschaft (i. d. Regel bestehende Naturschutzgebiete oder Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) befinden sich innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht.

Gem. RROP Kap. 3.1.2/03 sollen im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine oder Gehölze erhalten bzw. neu geschaffen werden. Hierauf nimmt die Planung Rücksicht.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden (vgl. RROP Kap. 3.2.1 / 01). Vorgesehen ist die Ausdehnung des bestehenden Siedlungsrandes in die freie Landschaft hinein. Dadurch werden Flächen am Rande eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials in Anspruch genommen. Da es sich um eine im Vergleich zur Gesamtausdehnung kleinteilige Randfläche des Vorbehaltsgebietes handelt, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, gibt die Gemeinde Sittensen in der Abwägung der Wohnnutzung den Vorrang. Die Fläche grenzt an vorhandene Bebauungsstrukturen an und erweitert das Siedlungsgefüge sinnvoll.

Infrastrukturen

Als Grundzentrum verfügt Sittensen über eine gute Grundversorgung, die in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurde. Auch die nächstgelegenen Mittelzentren Zeven, Rotenburg sowie Buxtehude mit diversen Einkaufsmöglichkeiten und guten Versorgungsstrukturen sind mit Entfernungen zwischen ca. 15 und 30 km gut erreichbar.

Neben der Grundschule gibt es direkt in Sittensen die kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Sonstige weiterführende Schulen befinden sich in den genannten Mittelzentren.

Sittensen verfügt über drei Kindertageseinrichtungen. Derzeit ist die Versorgungssituation mit Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz sehr angespannt. Absehbar wird sich zudem der Betreuungsbedarf eher noch erhöhen. Um diesen Versorgungsmangel auszugleichen, wird die Errichtung einer Kindertagesstätte als zwingend notwendig angesehen, um die sozialen Infrastrukturen wachsenden Erfordernissen anzupassen.

Verkehr



Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen F-Plan der Samtgemeinde Sittensen mit Markierung des Plangebietes/ ohne Maßstab

Sittensen erstreckt sich entlang der L 130 bzw. L 142 und zeichnet sich durch einen eigenen Autobahnanschluss an die BAB 1 aus.

An den ÖPNV ist Sittensen über Buslinien z. B. nach Zeven, Rotenburg oder Tostedt sowie einen Airbuszubringer nach Finkenwerder angebunden. Am Busbahnhof in Zeven kann in einen weiterführenden Bus des VBN umgestiegen werden. Die Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist in Bremervörde und Rotenburg (Wümme) gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass der ÖPNV durch die Standortsicherung Sittensens für den Wohnungsbau perspektivisch weiter ausgebaut wird.

3.2 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Entlang der Alten Dorfstraße im Norden des Plangebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen auf einer Tiefe von ca. 75 m gemischte Bauflächen dargestellt.

Westlich der Straße „Zum Fahnenholz“ sind Wohnbauflächen dargestellt.

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar.

3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg Wümme mit Stand von 2015 ordnet das Plangebiet und seine nähere Umgebung als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) ein, die Weidefläche als kleiner Bereich im Nordwesten des Plangebietes wird der Wertstufe 2 zugeordnet. Eine genaue Bewertung der Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver herrschen stauwassergefährdete Pseudogleyböden vor. Entsprechend ist die Bodenfruchtbarkeit als gering bis mittel eingestuft.

Das Gelände ist vergleichsweise eben. Der tiefste Punkt liegt im Nordwesten des Plangebietes. Es steigt nach Südosten um ca. 4 Meter an.

Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft sind mit Ausnahme der vorhandenen Baumreihe von der Planung nicht betroffen.

4 Städtebauliche Planung und Abwägung

Größe:	ca. 3,9 ha
Lage:	Siedlungsrand
Nutzung:	ca. 3,4 ha Ackerflächen, ca. 0,5 ha Pferdeweide/ Grünland, Eichenreihe angrenzend entlang der Straße „Zum Fahnenholz“
Umgebung:	Wohnnutzung, dörflich geprägte Mischgebiete, Landwirtschaft,
Allgem. Entwicklungsziel:	Entwicklung eines Wohngebietes mit Gemeinbedarfsstandort/ KiTa
bisherige FNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft, im Norden teilw. gemischte Bauflächen
neue FNP-Darstellung:	Wohnbaufläche, Fläche für den Gemeinbedarf,
Erschließung:	über die Straße zum Fahnenholz vorhanden, über die „Alte Dorfstraße“ Anbindung an die Scheeßeler Straße als Ortsdurchfahrt
Siedlungsgefüge:	es wird an vorhandene Bebauungsstrukturen im Norden und Westen angebunden, Ergänzung bestehender Siedlungsstrukturen und harmonische Ausbildung des Siedlungsrandes
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	Übergang zur freien Landschaft, angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, ggf. verkehrliche Anbindung
Ver- und Entsorgung:	Anbindung an erweiterungsfähigen Bestand grundsätzlich möglich
Natur und Landschaft:	Übergangsbereich zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlung, keine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften,
Raumordnung u. Landesplanung:	Entwicklung eines Gemeinbedarfsstandortes zur Sicherung dringend notwendiger Infrastrukturen und maßvolle Wohnungsbauergänzung für das Grundzentrum Sittensen,
Eingriffsregelung:	Ausgleich für Neuversiegelung erforderlich

4.1 Inhalt der Planung

Mit dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Gemeinbedarfsstandortes zur Sicherung dringend notwendiger Infrastrukturen und eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Grundzentrum Sittensen geschaffen werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ der Gemeinde Sittensen wird deshalb gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan durch die Samtgemeinde geändert. Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 3,9 ha auf. Davon sind für die Darstellung als Wohnbaufläche ca. 3,4 ha vorgesehen. Etwa 0,5 ha werden als Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

Die gemischten Bauflächen entlang der Alten Dorfstraße bleiben weitgehend in ihrem Bestand. Lediglich die Abgrenzung zwischen den Misch- und den Wohnbauflächen wird mit der Bebauungsplanung abgeglichen.

Auf die Darstellung einer Randeingrünung im Osten und Süden der Änderungsfläche wird verzichtet. Der Flächennutzungsplan hat eine andere Maßstäblichkeit und daher auch eine andere Darstellungstiefe. Eine maßstabsgerechte Darstellung der in 5 m Breite vorgesehenen Randeingrünung ist kaum möglich. Da die Randeingrünung über die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan), in der detaillierte Festsetzungen hierzu erfolgen, hinreichend gesichert ist, wird eine ergänzende Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung als nicht erforderlich angesehen.

Mit Wirksamwerden der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Verkehr/ Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das übergeordnete Straßennetz ist in Sittensen grundsätzlich vorhanden.

Die äußere Anbindung erfolgt über die Straße „Zum Fahnenholz“ und im weiteren Verlauf über die „Alte Dorfstraße“, welche nach etwa 60 m in westlicher Richtung unmittelbar in die Scheeßeler Straße / L130 als Ortsdurchfahrt einmündet.

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsstrukturen sind in den angrenzenden Straßenräumen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Netze ausgebaut und erweitert werden können.

Immissionsschutz:

Verkehrslärm:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Vorliegend ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Umfeld der Planung zu erwarten. Daher wurde der TÜV NORD Umweltschutz von der Gemeinde Sittensen mit einer ersten Verkehrslärmuntersuchung beauftragt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Verkehrslärmerhöhung insbesondere für die straßennächsten Wohnhausfassaden entlang der Westseite der Straße zum Fahnenholz relevant ist. Der Gesamtlärm verbleibt aber innerhalb der Wohnbereichsgrenzwerte. Für die Bestandbebauung an der Alten Dorfstraße kann – hier auch bedingt durch das Kopfsteinpflaster- ebenfalls eine merkliche Pegelerhöhung eintreten. Die Lärmbelastung verbleibt aber voraussichtlich innerhalb der MI-Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der MI-Orientierungswerte DIN 18005. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden ergänzende Verkehrsdaten eingeholt und das Gutachten wird konkretisiert. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Zusammenfassend ist weiterhin davon auszugehen, dass der Verkehrslärm sich auch zukünftig in einem zumutbaren Rahmen bewegen wird.

Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht. Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Lärm und Geruch kommen. Diese sind typisch für den ländlichen Raum und seitens der zukünftigen Wohnbevölkerung zu tolerieren.

Dies gilt auch für die bestehende Nutzung der privaten Flurstücke 99/22 und 241/99 (tw.) als Pferdewiese. Da es sich um attraktive Wohnbauflächen handelt, ist davon auszugehen, dass diese absehbar bebaut werden. In der Zwischenzeit ist die Pferdehaltung in dem vorhandenen, nur sehr geringen Umfang im Sinne einer Bestandsnutzung zu dulden.

Zur Minderung visueller Beeinträchtigungen erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine zweiseitige Randeingrünung des Geltungsbereiches.

Landwirtschaft

Es werden landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit einem gem. RROP hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotenzial in Anspruch genommen. Durch die geplante Wohnbebauung werden gegenüber dem Bestand Flächen dauerhaft versiegelt und stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Kompensationserfordernisse werden mit Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange umgesetzt. Sie erfolgen auf für die Landwirtschaft nur wenig geeigneten Flächen (Lagerplatz und Intensivgrünland in einem Verkehrsdreieck).

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Im Änderungsbereich überwiegen Ackerflächen. Etwa 4.950 m² unmittelbar südlich der Mischgebietsfläche werden als Pferdeweide genutzt.

Die westlich des Änderungsbereiches entlang der Straße „Zum Fahnenholz“ vorhandene Baumreihe bleibt weitgehend erhalten.

Es werden jedoch im Zuge der Realisierung des Baugebietes umfangreiche Flächen für Bebauung und Verkehr neu versiegelt. Es befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Objekte oder geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Änderungsgebiet.

Das Potenzial als Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel oder andere Tierarten wird aufgrund der intensiven Nutzung (s. Ackerstandort Biotopwertstufe I= gering) und benachbarten Wohngebieten im Änderungsgebiet selbst als nicht besonders wertvoll eingeschätzt.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Es geht Lebensraum verloren, der aufgrund der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt bedeutsam ist. Zugleich wird durch die Gärten und Grünflächen neuer Lebensraum geschaffen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Da ein Eingriff nur innerhalb der Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne besonders wertvolle natürliche Strukturen erfolgt, liegen keine günstigen Habitatbedingungen für artenschutzrechtlich relevante geschützte Arten und Lebensgemeinschaften vor.

Auch Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige gefährdete Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung innerhalb des Änderungsbereiches (vgl. ergänzenden Aussagen hierzu im Umweltbericht) nicht vorgefunden.

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung bestehen bereits erhebliche Beeinträchtigungen im Vorhabengebiet, so dass kein Verdacht auf einen besonderen Untersuchungsbedarf für streng oder besonders geschützte Arten vorliegt.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung und Beachtung der im Umweltbericht benannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden.

Denkmalschutz/ Kultur- und Sachgüter

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Änderungsgebiet mit Bodenfunden (Bodendenkmale) zu rechnen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu entsprechende Festsetzungen zu treffen.

In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde werden vor Beginn von Erschließungsarbeiten Suchschnitte angelegt, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Das weitere Vorgehen wird nach Vorliegen dieser Erkenntnisse bestimmt.

Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Altlasten- und Kampfmittelverdacht

Es gibt derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Änderungsbereiches. Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen im Änderungsbereich oder dessen näherer Umgebung bekannt.

Zur Gefahrenforschung wurde für das Baugebiet eine Kampfmittelabfrage mit Luftbildauswertung beauftragt. Mit den Erschließungsarbeiten darf erst nach Vorlage der Ergebnisse begonnen werden.

Planungsalternativen

Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Untersuchung alternativer Flächenstandorte.

In Sittensen gibt es derzeit 4 Kindergartenstandorte. Am Heidornweg im Nordosten Sittensens liegt die Kindertagesstätte „Himmelszelt“. Die Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ liegt an der Ostlandstraße am westlichen Rand der Ortslage und zentral in der Ortsmitte liegt an der Drosselgasse die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“.

Im Südwesten der Ortslage befindet sich die Kindertagesstätte an der Straße „Westerberg“. Es handelt sich hierbei um einen Interimsstandort auf den ehemaligen Flächen des Bauhofes Sittensen. Mit der Schaffung eines neuen Kindergartens an geeignetem Standort soll dieses Provisorium aufgehoben werden.

Die Ortslage Sittensens ist durch die Gemarkungsgrenzen zu Tiste im Osten und Hamersens im Süden hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die unmittelbar an die Autobahn 1 grenzenden Flächen sind einer gewerblichen Nutzung vorbehalten. Der Bereich der Oste-Niederung ist von Bebauung freizuhalten. Verfügbare Flächen im Nordwesten der Ortslage sind dem bestehenden Schul- und Sportstandort zugeordnet.

Nördlich der Bahn gibt es eine Fläche im Besitz der Gemeinde, die eine ausreichende Größe aufweist, von drei Seiten erschlossen ist und prinzipiell für die Errichtung eines Kindergartens geeignet ist. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Kindergarten Heidornweg und der Nähe zur Bahnstrecke wurde dieser Standort allerdings nicht weiter favorisiert. Südlich der Bahn befinden sich über die Hamburger Straße erschlossen einige private noch nicht bebaute Flächen. Neben der fehlenden Verfügbarkeit wird hier die eingeschränkte Erschließungsmöglichkeit über die Schmalseite der Grundstücke entlang einer vielbefahrenen Straße mit gegenüberliegender gewerblicher Nutzung als nur wenig geeignet für einen Kindergartenstandort angesehen.

Es gibt weitere Grünflächen im Gemeindegebiet, die als solche erhalten werden sollen oder explizit Ausgleichserfordernissen dienen. Im Westen Sittensens wird in geringem Umfang eine Wohnentwicklung betrieben. Angrenzende Flächen sollen gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben. Im Westen Sittensens wurde aktuell das Neubaugebiet „Zum kleinen Felde“ entwickelt. Hier sind bereits alle Flächen veräußert. Eine Erweiterung des Wohngebietes ist perspektivisch vorgesehen. Die Flächen sind aber nicht im Eigentum der Gemeinde. Zunächst soll sich daher an dieser Stelle erst ein Bestand etablieren, bevor Planungsbestrebungen weitergeführt werden.

Im Übrigen befinden sich dieser Bereiche unweit des Kindergarten Ostlandstraße. Es würden bei dieser Standortwahl zwei Einrichtungen nahe beieinander liegen.

Der bestehende Standort „Westerberg“ dient als kurzfristige Zwischenlösung, bis ein geeigneterer Standort gefunden ist. Er ist zu klein für die geplante Einrichtung und kann zudem nicht gleichzeitig genutzt und neu bebaut werden.

Gewählt wurde schließlich der Standort „Zum Fahnenholz“. Die Fläche liegt im Süden der Gemeinde, in dem sich, mit Ausnahme des Interimsstandortes, derzeit kein Kindergarten befindet. Im Umfeld befinden sich Neubaugebiete als auch ältere Bestandswohngebiete. Aufgrund des sich abzeichnenden Generationenwechsel im Bestand ist von einer kurzfristig stark zunehmenden Zahl an Kindergartenkindern auszugehen. Die Erschließung ist gesichert und die Fläche ist auf sehr kurzem Wege von der Ortsdurchfahrt Scheeßeler Straße zu erreichen. Der zusätzlich erzeugte Verkehr wird dadurch räumlich begrenzt. Die Straße „Zum Fahnenholz“ ist zudem bereits Tempo-30-Zone.

Die Anbindung des Kindergartens kann sicher über eine separate Zuwegung geführt werden. Das Plangebiet ist ausreichend groß und bietet Spielraum, den Kindergartenstandort mit Abstand zur Bestandsbebauung zu platzieren so dass Beeinträchtigungen der Anwohner soweit wie möglich reduziert werden können. Darüber hinaus bietet der Standort weiteres Potenzial für die ebenfalls erforderliche wohnbauliche Entwicklung Sittensens. Damit ist der Fläche aus städtebaulicher Sicht der Vorrang zu geben. Da zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft von der Planung betroffen sind, wurde die Bauleitplanung eingeleitet.

4.2 Aussagen zur Eingriffsregelung

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt. Parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem verbindliche Festsetzungen getroffen werden. Hier wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet und konkrete Maßnahmen gesichert.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

Die Gemeinde Sittensen überplant mit dem dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes eine etwa 3,9 ha große Fläche. Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Der Änderungsbereich wird bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Durch die Planung kommt es zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes sowie zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Ortsbildes werden zur freien Landschaft auf einer Breite von 5 m standortgerechte Gehölze angepflanzt, die zukünftig den neuen Ortsrand bilden. Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit und der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes erfolgt die Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Ersatzmaßnahmen für die zu erwartende Flächenversiegelung und die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden soll auf zwei externen, in der Summe 0,93 ha großen, Kompensationsflächen, erfolgen.

Der Ausgleich erfolgt zum einen in der Gemarkung Sittensen, Flur 4, Flurstück 7/1 durch Anpflanzungen auf einer derzeit als Lagerplatz genutzten Fläche.

Ein weiterer Ausgleich kann nach Abstimmung mit der UNB durch Zugriff auf das anerkannte „Ökokonto Sittensen“ geschaffen werden. Das „Ökokonto Sittensen“ befindet sich angrenzend an den Tonabbau der Fa. Alpers aus Fredenbeck in Tiste/Kalbe. Es handelt sich großteilig um Grünlandextensivierungsmaßnahmen und einen kleinen Anteil Gehölzentwicklung.

Detailliertere Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ zu entnehmen.

5 Flächenangaben

Bestand Flächennutzungsplan	Fläche	Planung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft ca.	39.162 m ²	Wohnbaufläche ca.	34.141 m ²
		Fläche für den Gemeinbedarf	5.020 m ²

Die Planung wurde im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Sittensen durch das Büro MOR GbR Rotenburg ausgearbeitet.

Landkreis Rotenburg (Wümme) – Gemeinde Sittensen

**Umweltbericht
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sittensen**

Stand: Fassung für den Feststellungsbeschluss 01.11.2021

Bearbeitung im Auftrag:
M O R GBR | ARCHITEKTEN | STADTPLANER | INGENIEURE
SCHEESSELER WEG 9
27356 ROTENBURG (WÜMME)

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler
Landschaftsökologe Julian Koepke

Inhaltsverzeichnis

1 Umweltbericht gemäß § 2 A BauGB.....	3
1.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes.....	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne.....	3
1.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	5
1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	5
1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	6
1.3.3 Schutzgut Fläche.....	7
1.3.4 Schutzgut Boden.....	8
1.3.5 Schutzgut Wasser.....	9
1.3.6 Schutzgut Luft/Klima.....	9
1.3.7 Schutzgut Landschaft.....	10
1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	10
1.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter.....	11
1.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	11
1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich.....	12
1.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele.....	12
1.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	13
1.7 Maßnahmen des Monitorings.....	13
1.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	13
1.9 Zusammenfassung.....	13
2 Aussagen zur Eingriffsregelung.....	15
3 Zusammenfassung.....	15
Literaturverzeichnis.....	16

- Anlagen: - Erschließung des B-Plan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ in der Gemeinde Sittensen
 Baugrunderkundung
 Dr.-Ing. Michael Beuße mbH, Büro Tostedt
 Elsterbogen 18, 21255 Tostedt: Stand 09.02.2021
- Kurzbericht über eine Verkehrslärmuntersuchung zum
 Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ der Gemeinde Sittensen
 TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG
 Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg: Stand: 15.06.2021

1 Umweltbericht gemäß § 2 A BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

1.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Sittensen ist Grundzentrum und hat gem. dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (RROP) 2020 die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu erfüllen.

Die Gemeinde zeichnet sich durch die verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Bundesautobahn 1 (BAB 1) aus und hatte in den vergangenen Jahren eine überdurchschnittliche Einwohnerzunahme aufzuweisen. In den Jahren 2001 bis 2003 wurden daher mit den Bebauungsplänen Nr. 33 „Heiddorn“, Nr. 37 „Volkersdorfer Straße“, Nr. 38 „Königshofer Heide“ und Nr. 52 „Im kleinen Felde“ vier größere Wohngebiete für ca. 310 überwiegend Einfamilien- und Doppelhausgrundstücke entwickelt, die inzwischen weitgehend bebaut oder veräußert sind.

Somit stehen in der Gemeinde Sittensen bei weiterhin steigenden Einwohnerzahlen und einer entsprechend hohen Nachfrage nach Wohnraum derzeit keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung.

Es ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche sowie eine Fläche für Gemeinbedarf vorgesehen. Das Änderungsgebiet gehört zur Gemeinde Sittensen, Gemarkung Sittensen, Flur 14 und hat eine Größe von ca. 3,9 ha.

Entlang der „Alten Dorfstraße“ im Norden des Plangebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen gemischte Bauflächen dargestellt. Westlich der Straße „Zum Fahnenholz“ sind Wohnbauflächen dargestellt. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Damit kann die beabsichtigte Planung eines Wohngebietes mit Gemeinbedarfsflächen bisher nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 3,9 ha auf. Davon sind für die Darstellung als Wohnbaufläche ca. 3,4 ha vorgesehen. Etwa 0,5 ha werden als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Die gemischten Bauflächen entlang der „Alten Dorfstraße“ bleiben weitgehend in ihrem Bestand. Lediglich die Abgrenzung zwischen den Misch- und den Wohnbauflächen wird mit der Bebauungsplanung abgeglichen.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bun-

des Naturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogenen Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die DIN 18005 gibt Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Karte I: Arten und Biotop

Das Plangebiet beinhaltet ausschließlich Biotoptypen von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Linienhafte und punktuelle Biotop werden in der Karte jedoch nicht berücksichtigt (z.B. Alleen, Einzelbäume).

Karte II: Landschaftsbild

Das Plangebiet wird als Landschaftseinheit nicht gesondert erfasst und bewertet, sondern bereits

dem Siedlungsraum von Sittensen zugeordnet, welche von strukturarmen Ackerlandschaften dominiert wird. Dementsprechend ist das Landschaftsbild im Plangebiet von geringer Bedeutung. Östlich und südlich grenzen Landschaftseinheiten von geringer Bedeutung an.

Karte III: Boden

Für das Plangebiet werden keine besonderen Darstellungen getroffen.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

In der Umgebung liegen mehrere kleinräumige Bereiche, in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und entsprechend hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

Das Plangebiet selbst hat eine erhöhte Grundwasserneubildung (251-300 mm/a) mit einer erhöhten Nitratauswaschungsgefährdung.

Karte V: Zielkonzept

Der LRP formuliert für das Plangebiet keine besonderen Entwicklungsziele. Es ist der Kategorie IV zur Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Für das Plangebiet und die direkte Umgebung werden keine besonderen Darstellungen getroffen.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2020, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN / Drachenfels 2020),
- NIBIS Kartenserver des LBEG,
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Umweltministeriums,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

1.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale, im derzeitigen Ist-Zustand (Basis-szenario) bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Plangebiet befindet sich am süd-östlichen Siedlungsrand von Sittensen, es grenzen Straßenverkehrsflächen an. Das Umfeld wird von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist für den überplanten Bereich keine Erholungsfunktionen aus, es grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich an.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im überwiegenden Teil sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als allgemeines Wohngebiet sowie als Flächen für den Gemeinbedarf erschlossen werden. Die nördlich bestehende wohnbauliche Nutzung wird in das Plangebiet einbezogen. Das Umfeld wird im Westen und Norden intensiv durch bauliche Anlagen geprägt. Durch die geplante Schaffung der östlichen und südlichen Randeingrünung wird eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung geschaffen. Die Wegeverbindung bleibt erhalten.

Für das Schutzgut Mensch entstehen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Mensch, menschliche Gesundheit

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Im Jahr 2020 war der südliche Teil der Fläche mit Getreide bestellt. Im nördlichen Bereich sind Pferdeweiden Wohnhäuser mit ihren Hausgärten vorhanden. Die Lebensraumbedeutung für heimische Pflanzen und Tiere der Ackerfläche ist als gering einzustufen. Durch die westlich und nördlich vorhandenen Straßen und Wohnbebauung sowie dem angrenzenden Ortsrand sind im Plangebiet bereits deutliche Störeinträge vorhanden.

Demzufolge sind die Flächen für Offenlandbrüter nicht geeignet. Die intensive ackerbauliche Nutzung steht einer Eignung als erfolgreicher Brutplatz entgegen. Die Gehölzstrukturen stellen für einige Arten einen potentiellen Lebensraum dar. Aufgrund der vorhandenen Störeinträge ist zu erwarten, dass diese Strukturen von allgemein verbreiteten Arten in Anspruch genommen werden. Der Versuch eines Brutgeschäftes in unmittelbarer Nähe zur Bebauung und zur Straße ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Die Bewertung der Ackerflächen am unmittelbaren Ortsrand kommt zu dem Ergebnis, dass die Freiflächen im Plangebiet als Lebensraum bodenbrütender Vogelarten der Feldflur nicht geeignet sind.

Ohne die Durchführung der Planung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

An der Straße Zum Fahnenholz außerhalb des Plangebietes sind einige Straßenbäume, überwiegend Eichen und Ahornbäume vorhanden. Diese Bäume werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Pflanzen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen (A) und Pferdeweiden (GW). Im Norden werden einige Baugrundstücke mit ihren Hausgärten in das Plangebiet einbezogen.

Südlich und östlich des Plangebietes verbleiben Ackerflächen. An der Straße Zum Fahnenholz verbleibt eine Baumreihe mit Alleecharakter.

Ohne die Durchführung der Planung würde im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Für das geplante Vorhaben muss eine ausreichend dimensionierte Anlage zur Oberflächenwasserrückhaltung zur Verfügung gestellt werden, da eine flächen-deckende Versickerung nicht möglich ist. Diese Anlage ist aufgrund des Reliefs im Bereich des Plangebietes vorgesehen. Die Erschließung des Wohngebietes wird aus westlicher Richtung erforderlich, wofür jedoch keine besonderen Eingriffe in Arten & Biotope erforderlich werden. Für das Schutzgut Pflanzen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung als eher eingeschränkt zu bezeichnen. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen in den Bau-gebieten und den Verkehrsflächen führt daher in der Gesamtschau nicht zu erheblichen Beein-trächtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten.

Es erfolgt mit der Planung kein Eingriff im Sinne des Artenschutzes. Ein Verstoß gegen die Ver-botstatbestände des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben auch zukünftig weitgehend erhalten und stehen als potentieller Brutplatz und Lebensraum zur Verfügung.

Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

Arten- und Biotope

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtflä-che der Gemeinde Sittensen beträgt 12,87 % (Stand: 2015), gemäß der Karte „Mittlere Versiege-lung der Gemeinden in Niedersachsen“.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Sittensen zumindest durch die Planung nicht weiter erhöhen, jedoch würden auch keine neuen Wohnbauflä-chen und Flächen für den Gemeinbedarf im Bereich zentralörtlicher Funktionen entstehen. Wegen der wenigen verbleibenden Baugrundstücke würden dann in absehbarer Zeit keinerlei Baugrund-stücke mit zentralörtlichen Funktionen in der Gemeinde Sittensen mehr zur Verfügung stehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird im Plangebiet ein höherer Versiegelungsgrad dauerhaft ermöglicht. Es wird jedoch ein Standort überplant, welcher an bestehende Bebauungen angrenzt und inten-

siv landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem besteht ein hoher Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Sittensen und die Wohnbaunutzung soll sich dort gemäß RROP konzentrieren. Bei einer Nichtdurchführung der Planung müsste daher ein neuer Standort entwickelt werden, bei dem möglicherweise mehr unbebaute Fläche in Anspruch genommen wird. Der Versiegelungsgrad ist daher als vertretbar anzusehen.

Fläche

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Zevener Geest, am Übergang zwischen Heeslinger Geest und Tostedter Geest im Südosten der übergeordneten Stader Geest. Gemäß der Geologischen Karte von Niedersachsen wird das Gebiet durch das jüngere Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit mit Schluff bzw. als jüngeres Grundmoränen-Gebiet mit dem Vorkommen von Geschiebelehm & -mergel geprägt. Die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50, M = 1:50.000) weist für den nördlichen Bereich „Mittlerer Podsol“, für den südlichen Bereich „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ aus. Die Böden sind eher nährstoffarm, gut bis mäßig durchlüftet und gut bis mäßig durchwurzelbare Sand- bis Sand-Lehmböden. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist eher gering. Podsol ist von Versauerung und Niederschlägen geprägter Boden, bei dem sich die Tonmineralverlagerung in den Unterboden vollzieht. Pseudogley ist von einer schlecht bis nicht durchlässigen Stauschicht im Unterboden gekennzeichnet, es ist daher ein wechsellasser Boden der je nach Niederschlagsereignissen sehr nass oder sehr trocken sein kann.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Dementsprechend sind die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen durch die intensive Landwirtschaft gegenüber dem Ausgangszustand verändert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und eine Versiegelung bzw. Überbauung würde nicht erfolgen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch die Ausweisung eines Wohngebietes und Flächen für den Gemeinbedarf werden diese unbebauten Flächen zukünftig in weiten Bereichen bebaut und versiegelt. In der Bauphase erfolgen Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden.

Es resultieren aus dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch Versiegelung verliert der Boden seine natürlichen Funktionen für den Naturhaushalt inklusive der Puffer- und Filterfunktionen, als Substrat der Vegetation und Lebensraum für weitere Organismen.

Hierfür werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Boden

Es wurde ein Baugrunderkundung erstellt.

1.3.5 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate (mGROWA18) beträgt gemäß NIBIS >200 - 250 mm / Jahr und ist damit im mittleren Bereich einzustufen. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingeschätzt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnte das Niederschlagswasser auch zukünftig weitgehend auf den landwirtschaftlichen Flächen versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Dem Plangebiet wird aufgrund der oben ausgeführten Bedingungen eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser zugeteilt. Aus den folgenden Nutzungen als Wohngebiet und Kindertagesstätte sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nur noch sehr eingeschränkt vor Ort versickern. Deshalb wird ein Regenrückhaltebecken im Plangebiet angelegt auf dem ein Teil des Oberflächenwassers weiterhin versickern kann, der überwiegende Teil des Grundwassers wird gedrosselt in die Vorflut abgeleitet.

Wasser

Es wurde ein Baugrunderkundung erstellt.

1.3.6 Schutzgut Luft/Klima

Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Ortsrand von Sittensen und beinhaltet landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie bereits bebaute Flächen. In südlicher und östlicher Richtung sind weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Diese dienen als Frischluftentstehungsgebiete und tragen zu einem Luftaustausch bei. Im Plangebiet kann durch die dichte Bebauung das Mikroklima beeinträchtigt werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Frischluftzufuhr im Ort dienen.

Zur Verbesserung des Kleinklimas werden im Straßenraum sowie auf den Privatgrundstücken zahlreiche standortgerechte heimische Bäume gepflanzt. Dieses trägt auch zur Verbesserung des Kleinklimas bei und ist als Ausgleich für den Verlust der 6 Bäume anzurechnen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Erweiterung der Bebauung am Ortsrand von Sittensen werden landwirtschaftliche Flächen bebaut und versiegelt. Dementsprechend ergeben sich Veränderungen im Mikroklima aufgrund der verminderten Versickerung, Aufwärmung und der verringerten Verdunstung. Diese sind durch eine Durchgrünung mit standortgerechten Bäumen zu vermindern (siehe 2.3 Maßnahmen

zur Vermeidung und Verminderung). Zusammen mit den geplanten Eingrünungen verbleibt dann kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten und Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Luft / Klima

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich am süd-östlichen Siedlungsrand von Sittensen. Die Fläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen mit der Baumreihe an der Straße Zum Fahnenholz sollen erhalten werden.

Die geplante Ortsrandeingrünung im Süden und Osten des Plangebietes binden das Gebiet landchaftsgerecht in die Landschaft ein.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und eine Erweiterung wohnbaulicher Nutzungen sowie eine Nutzung für den Gemeinbedarf wäre nicht möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Es kann zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauzeit kommen. Dies sind Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie Störungen durch Licht, Reflexionen und Bewegungen.

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, direkt angrenzende Wohnbebauung sowie Straßen vorbelastet und insgesamt von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Die angrenzenden Nutzungen (Wohnbau, Straßen) sollen auf die Fläche des Plangebiets erweitert werden, neben diesen wird die Errichtung der Regenrückhaltung im Plangebiet erforderlich. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können die Pflanzung von standortgerechten Bäumen im Straßenraum und auf den Privatgrundstücken vermindert werden (siehe 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung). Es werden daher keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Landschaft

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes in Form der landwirtschaftlichen Nutzung sowie ggf. von Bodendenkmalen vorhanden.

Denkmalschutzrechtliche Hinweise:

Im Gebiet des Bebauungsplanes ist mit Bodenfunden zu rechnen.

Auf der Planzeichnung ist eine entsprechende nachrichtliche Festsetzung zu treffen.

Landwirtschaft:

Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgüter zur Produktion von Lebensmitteln oder Energie vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch rechtzeitige Sicherung der Bodenfunde bzw. der landwirtschaftlichen Flächen durch Entgelt auszugleichen.

Kulturelles Erbe

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten allgemeinen Wohngebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/ Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung, geringe Verdunstung, weniger Grundwasserneubildung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

1.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen im Plangebiet weiterhin überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt werden.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft nur erfolgen dürfen, sofern diese nicht vermeidbar sind (§§ 13 & 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
- der am Siedlungsrand angesiedelt ist,
- der landwirtschaftlich intensiv genutzt wird und
- der bereits vorhandene Infrastruktur nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft sowie Landschaft (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in der freien Landschaft) ist durch die Pflanzung von Bäumen im Plangebiet zu vermindern.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien) sind durch externe Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Für die im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen wird der Ausgleichs- und Ersatzbedarf im Abschnitt Eingriffsregelung überschlägig ermittelt und mögliche Kompensationsmaßnahmen gem. BNatSchG dargestellt.

1.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind im Vorfeld Alternativen für neue Wohnbauflächen geprüft worden.

Der Eigentümer der Flächen zum Bauabschnitt 2 zum B-Plan „Im kleinen Felde“ will derzeit kein Bauland veräußern.

Ausgangspunkt der Planung ist auch eine geeignete Fläche für eine Kindertagesstätte mit ausreichendem Abstand zu bestehenden Kitas liegen und einem günstigen Einzugsgebiet zu erschlie-

ßen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine andere geeignete Bauflächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Auf vielen Flächen im Ort und am Ortsrand ist wegen landwirtschaftlicher Betriebe (Geruchsimmissionen aus Tierhaltung, Güllelager, Biogas), durch Gewerbebetriebe oder Verkehrslärm eine Entwicklung von Kindertagesstätten nicht möglich. Der Standort des Plangebietes im Anschluss an ein vorhandenes Wohngebiet bietet sich zur Erweiterung und Fortsetzung der Wohnbebauung im Süd-Osten der Ortslage Sittensen somit an. Aus den genannten Gründen sind zu dem Standort im Plangebiet keine geeigneteren Alternativen, die den Ort langfristig geordnet fortentwickeln, vorhanden. Daher müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

1.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoperfassung erfolgte auf der Grundlage von Ortsbegehungen im Juni und Oktober 2020.

1.7 Maßnahmen des Monitorings

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich 5 Jahre nach Beginn der Erschließung im Plangebiet zu überprüfen und das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

1.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten. Siehe Abschnitt Eingriffsregelung.

1.9 Zusammenfassung

Sittensen gehört gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den zentralen Siedlungsgebieten, in denen sich die wohnbauliche Entwicklung konzentrieren soll.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, mit der 58. Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und Wohnbauflächen am Ortsrand von Sittensen zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung überplant ein Areal von ca. 3,9 ha. Im Plangebiet werden Wohnbauflächen und Flächen für Gemeinbedarf dargestellt.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die vorgesehene Erweiterungsfläche in der Ortslage Sittensen wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Als Verminderungsmaßnahmen werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher

Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Bäume im Plangebiet sowie standortgerechter Gehölze am neuen Ortsrand erbracht.

Als Ersatzmaßnahme für die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung wird auf einer externen Fläche die Kompensation erbracht.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
Mensch und menschliche Gesundheit	zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung der vorhandenen Wohnbebauung durch Schall, Staub, Licht, Reflexionen und Geruch Störung der Erholungsfunktion der Landschaft	• • •
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Verlust von Ackervegetation Verlust von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsangebot)	- •
Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima Landschaft	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen	•• •• •• •• •• •
kulturelles Erbe und Sachgüter	Potentielle Zerstörung archäologischer Fundstätten Potentielle Gewinnung kulturhistorischer Erkenntnisse	• +
Wechselwirkungen	Störung des natürlichen Wirkungsgefüges über die Versiegelung der gemeinsamen Schnittstelle Boden	••

•• sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2 Aussagen zur Eingriffsregelung

Durch die Planung wird eine Fläche für Gemeinbedarf von ca. 0,5 ha und eine Wohnbaufläche von ca. 3 ha dargestellt. Es sind im Plangebiet keine Biotop von besonderer Bedeutung vorhanden. Durch die Baumaßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich. Als wesentlicher Eingriff wird zudem die ermöglichte Bodenversiegelung angesehen.

Es ist von einer neuen Bodenversiegelung ca. 1,86 ha auszugehen.

Die Ersatzmaßnahmen für die Flächenversiegelung sollen teilweise auf einer Fläche in der Gemarkung Sittensen durchgeführt werden. Weitere Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollen außerhalb des Plangebiet im Ökokonto Sittensen erbracht werden.

Somit ist ein fachgerechter Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet möglich.

3 Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Sittensen überplant mit der Nr. 58 Flächennutzungsplanänderung ein Areal von ca. 3,9 ha. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche intensiv genutzt, im Norden des Plangebietes liegen bebaute Grundstücke und Pferdeweiden. Es sind Wohnbauflächen, eine Kindertagesstätte, Verkehrsflächen und Flächen für die Regenrückhaltung geplant. Es sollen Wohnbaugrundstücke neu erschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind möglich und werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Zusammenfassung der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Fazit

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Literaturverzeichnis

- BREUER, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.
- BLUME, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.
- BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.
- KAISER, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.
- MOSIMANN, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.
- Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.